

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

§ 2 Straßenbenutzung durch Fahrzeuge

(1) Fahrzeuge müssen die Fahrbahnen benutzen, von zwei Fahrbahnen die rechte. **Seitenstreifen sind nicht Bestandteil der Fahrbahn.**

(2) Es ist möglichst weit rechts zu fahren, nicht nur bei Gegenverkehr, beim Überholtwerden, an Kuppen, in Kurven oder bei Unübersichtlichkeit.

(3) Fahrzeuge, die in der Längsrichtung einer Schienenbahn verkehren, müssen diese, soweit möglich, durchfahren lassen.

(3a) Der Führer eines Kraftfahrzeuges darf dies bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eisglätte oder Reifglätte nur fahren, wenn alle Räder mit Reifen ausgerüstet sind, die unbeschadet der allgemeinen Anforderungen an die Bereifung den Anforderungen des § 36 Absatz 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genügen. Satz 1 gilt nicht für

DER AKTUELLE BUßGELDKATALOG

Bußgeldkatalog für Pkw-Fahrer

HALTEN & PARKEN

Unzulässiges Parken auf Verkehrsinseln, Grünstreifen oder Fahrradstraßen 55 €

... mit Behinderung 70 €

... mit Gefährdung 80 €

... mit Unfallfolge 100 €

... über 1 Stunde 70 €

... über 1 Stunde mit Behinderung 80 €

unzulässiges Parken auf Schwerbehindertenparkplatz 55 €

unzulässiges Parken auf Parkplatz für E-Autos 55 €

unzulässiges Parken auf Parkplatz für Carsharing-Fahrzeuge 55 €